

# Satzung

## Förderverein Stadtjugendring Mannheim e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- [1] Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtjugendring Mannheim“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- [2] Sitz des Vereins ist die Geschäftsstelle des Stadtjugendring Mannheim e.V.
- [3] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck des Vereins

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- [2] Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit des Stadtjugendring Mannheim e.V., solange dieser selbst als gemeinnützig anerkannt ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung dienen.
- [3] Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- [4] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- [1] Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und bereit ist, diese ideell, personell und/oder finanziell zu unterstützen.
- [2] Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt sie dem Mitglied schriftlich mit. Ist ein\*e Antragsteller\*in mit der Entscheidung des Vorstands nicht einverstanden, so kann sie/er schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung des Vorstands bleibt solange gültig.
- [3] Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich.
- [4] Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- [5] Ein Mitglied kann aus einem wichtigen Grund (z.B. vereinsschädigendes Verhalten, Veruntreuung von Geldern, usw.) ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss die Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von drei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### § 4 Organe des Vereins

- [1] Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Revisionsausschuss

### § 5 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Zudem kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Berufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des

- Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- [2] Zur Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich, per Ankündigung auf der Homepage oder auf elektronischem Weg, z.B. per Mail eingeladen werden
- [3] Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme jener zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung. Hier ist eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit notwendig.
- [4] Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von der/dem Protokollführer\*in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- [5] Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstands
  - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes einschließlich des Finanzberichtes und des Berichtes des Revisionsausschusses
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl des Revisionsausschusses
  - Beschlüsse zu Satzungsänderungen
  - Beschluss zur Auflösung des Vereins
  - Beschlüsse zu Widersprüchen gegen Vorstandsentscheidungen (Aufnahme als Mitglied, Ausschluss)

## **§ 6 Vorstand**

- [1] Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der/dem Schriftführer\*in
  - der/dem Kassierer\*in
  - bis zu 3 Beisitzer\*innen
- [2] Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen.
- [3] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassierer\*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- [4] Der Vorstand trifft sich nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich.
- [5] Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

## **§ 7 Revisionsausschuss**

- [1] Der Revisionsausschuss besteht aus 2 Personen sowie einer/einem Ersatzrevisor\*in für den Fall der Verhinderung einer Revisorin/eines Revisors. Der Ausschuss wird parallel zum Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- [2] Aufgabe des Revisionsausschusses ist die Prüfung der Kasse sowie die Prüfung der Einhaltung der Satzung.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

- [1] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Mannheim e.V.. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.